

Statuten des Elternvereins der Volksschule Grödig

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Grödig“ und hat seinen Sitz in 5082 Grödig, Otto Glöckel Straße 8.

§2 Zweck des Elternvereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die schulischen Interessen der Eltern und der Schüler im Rahmen der gesamten Volksschule, dies inkludiert auch den Bereich der Ganztageschule, wahrzunehmen.
- (2) Im Sinne dieses Zweckes obliegt dem Verein insbesondere:
 - a. Die Vertretung der Eltern- und Schülerinteressen in der Schule.
 - b. Die Wahrnehmung der Eltern- und Schülerinteressen auch außerhalb der Schule, zum Beispiel gegenüber Land und Gemeinde oder durch Mitwirken bei Landesorganisationen.
 - c. Bei Bedarf zur Förderung der schulischen Interessen der Schüler und Eltern die Unterstützung der Schule mit finanziellen Mitteln. Eine solche finanzielle Unterstützung muss direkt oder indirekt Schülerinteressen dienen.
- (3) Der Verein und seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Tätigkeiten der Vereinsmitglieder erfolgen ehrenamtlich und finanzielle Mittel werden ausschließlich für den Zweck des Vereins sowie zu seiner Erhaltung ausgegeben.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Elternvereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Kindern sein, welche die Volksschule Grödig besuchen.
- (2) Unter Erziehungsberechtigten sind diejenigen Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht (z.B. Eltern). Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu (z.B. Mutter und Vater), so kann jeder dieser Erziehungsberechtigten Mitglied werden, hat damit seine Stimme und ist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft im Elternverein wird durch die schriftliche Erklärung beim Elternverein beantragt und durch die Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages rechtskräftig erworben.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, jedenfalls aber, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Volksschule Grödig besucht.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Elternverein und/oder die Volksschule Grödig in besonderem Ausmaße verdient gemacht haben, der Generalversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen. Wird eine Person zum Ehrenmitglied

ernannt, so geschieht dies auf unbestimmte Zeitdauer. Ehrenmitglieder können sowohl ordentliche Mitglieder werden als auch Personen, die keine Erziehungsberechtigten von Schülern der Volksschule Grödig sind. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftlichen Austritt.

- (6) Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Elternvereines oder der Volksschule Grödig schädigen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Unter besonders gravierenden Umständen oder bei Gefahr im Verzug kann ein solcher Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung in bedingter Form durch den Vorstand erklärt werden.
 - b. Ein solcher bedingter Ausschluss ist ehestmöglich durch eine Generalversammlung zu bestätigen oder aufzuheben. Bis zu diesem Beschluss ruhen alle Rechte des Betroffenen.
- (7) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

(1) Rechte der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen.
- b. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
- c. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Elternvereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch der Zweck des Vereines und sein Ansehen oder das der Volksschule Grödig Abbruch erleiden könnte.
- b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe verpflichtet.

§5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.

- (2) Die Verwaltung der Mittel hat zweckgebunden, sparsam und transparent zu erfolgen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (4) Die Vereinsmitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag für jedes Schuljahr, in dem zumindest eines ihrer Kinder die Volksschule Grödig besucht.

§6 Organe des Elternvereins:

- (1) Die Organe des Elternvereins sind:
- (2) die Generalversammlung
- (3) der Vorstand
- (4) die Rechnungsprüfer
- (5) das Schiedsgericht

§7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich jährlich im Juni statt.
- (2) Kann die Generalversammlung aufgrund von Einschränkungen des öffentlichen Lebens (z.B. Einschränkung der Versammlungsfreiheit aufgrund einer Pandemie) nicht planmäßig stattfinden, so ist sie so bald als möglich nachzuholen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Email und/oder durch Verlautbarung auf der Homepage der Volksschule Grödig einzuladen. Auch andere (auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Statuten noch nicht existente) Medien sind zur Einberufung einer Generalversammlung möglich, sofern durch sie die Erreichbarkeit aller Mitglieder sichergestellt ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c) oder durch einen/die Rechnungsprüfer (Abs. 2, lit. d).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu klar definierten Punkten der Tagesordnung (nicht unter dem Punkt „Allfälliges“) gefasst werden.
- (7) Die Tagesordnung hat auf jeden Fall mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d. Allfälliges
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest mehr ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind als Vorstandsmitglieder.
- (9) Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird 20 Minuten auf das Eintreffen weiterer ordentlicher Mitglieder gewartet. Danach ist die Generalversammlung jedenfalls beschlussfähig.
- (10) Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Elternverein,
 - g. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
 - h. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Elternvereines,
 - i. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
- (11) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen oder der Elternverein aufgelöst werden soll, benötigen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Wahlen können geheim oder offen durchgeführt werden. Soll eine Wahl offen durchgeführt werden, ist zuvor die Zustimmung der anwesenden Mitglieder per acclamationem einzuholen.
- (14) Dauerbeschlüsse sind Beschlüsse, die auf unbestimmte Zeit, auch über die Funktionsperiode des Vorstandes und über ein Schuljahr hinaus Gültigkeit haben und keine Änderung zu den Statuten beinhalten. Ein Dauerbeschluss ist für das laufende Jahr sofort gültig, muss aber zur Erlangung der dauerhaften Gültigkeit auf der folgenden Generalversammlung bestätigt werden, erst damit gilt er auf unbestimmte Zeit. Bei beiden Abstimmungen benötigt der Dauerbeschluss eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (15) Für die die Aufhebung von Beschlüssen ist die jeweils gleiche Anzahl der angegebenen gültigen Stimmen notwendig wie zu seiner Fassung. Zur Aufhebung eines Dauerbeschlusses reicht die einmalige Zweidrittelmehrheit.

§8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Elternvereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Zusammenarbeit mit der Schulleitung und damit verbunden sämtliche Tätigkeiten, die den Vereinszweck unterstützen,
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - c. Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten,
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern im Falle § 3 Abs. 6 lit. a,
 - i. Anstellung und Kündigung von Personal für den Verein sowie Fremdvergabe von Aufträgen an externe Dienstleister oder Firmen.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl der einzelnen Funktionen oder auch des Vorstandes als Ganzes ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
- (4) Der Vorstand besteht zwingend aus
 - a. Obmann,
 - b. Schriftführer,
 - c. Kassier.
- (5) In der Regel sind zusätzlich in den Vorstand zu wählen
 - a. Stellvertretender Obmann
 - b. Stellvertretender Schriftführer
 - c. Stellvertretender Kassier
- (6) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und beruft intern den Vorstand ein.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, Angelegenheiten, die in den Bereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, nach eigener Beurteilung zu entscheiden und entsprechende auch nach außen wirksame

- Anordnungen zu treffen. Solche Entscheidungen bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- (8) Der Obmann führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand.
 - (9) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die Unterschriften von Obmann und Kassier.
 - (10) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - (11) Der Schriftführer ist verantwortlich für Bearbeitung und Archivierung des gesamten aus- und eingehenden Schriftverkehrs des Elternvereines.
 - (12) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Elternvereines verantwortlich.
 - (13) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - (14) Die stellvertretenden Funktionen unterstützen ihre jeweilige Vorstandsfunktion laufend und vertreten sie bei Verhinderung.
 - (15) Die Vertretung der einzelnen Funktionen des Vorstandes in der Generalversammlung und im Vorstand bei Verhinderung erfolgt nach dieser Reihenfolge:
 - a. Obmann
 - b. Stellvertretender Obmann
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Stellvertretender Schriftführer
 - f. Stellvertretender Kassier
 - (16) Vor Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 - (17) Die Generalversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder auch den ganzen Vorstand jederzeit entheben. Eine Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - (18) Ein Rücktritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Eine Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach erfolgter Wahl oder Kooptierung und mit der tatsächlichen Übergabe der Amtsgeschäfte an den Nachfolger wirksam.
 - (19) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.

- (20) Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist durch die Rechnungsprüfer eine Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

§9 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Elternvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Finanzgebarung zu gewähren. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 8 Abs. 16 – 18 sinngemäß.

§10 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Von jeder streitenden Partei werden zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter gewählt. Diese wählen zusammen mit einfacher Mehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Die damit immer ungerade Zahl der Schiedsrichter bildet zusammen das Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
- (4) Nach Erfüllung seiner Aufgabe ist das jeweilige Schiedsgericht ohne weiteren Maßnahmen aufgelöst.

§11 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Elternvereins Grödig kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu haben mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend zu sein. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

- (2) Das Vermögen des Elternvereins wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, vorzugsweise im Bildungsbereich der Gemeinde Grödig, zugeführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in den Statuten die männliche Form verwendet. Diese Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich und für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.